

Warengutschein

Mandanten-Information

(Stand 01.01.2013)

Inhalt

1. Grundlagen
2. Bei Arbeitgeber einzulösende Warengutscheine
3. Bei Dritten einzulösende Warengutscheine

1. Grundlagen

Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer Überschusseinkunftsart zufließen. Darunter fallen auch Sachbezüge. Sachbezüge sind Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, die nicht in Geld, sondern in einem geldwerten Vorteil bestehen und als Gegenleistung für das zur Verfügung stellen der Arbeitskraft gewährt werden. Diese Sachbezüge können als laufender Arbeitslohn oder einmalig aus besonderem Anlass als sonstiger Bezug gewährt werden.

Sachbezüge die dem Arbeitnehmer zufließen unterliegen grundsätzlich der Lohnsteuer und sind sozialversicherungspflichtig. Bei Warengutscheinen/Tankgutscheinen ist zu unterscheiden, ob es sich hierbei um einen Sachbezug oder um Bar-Lohn handelt.

Für Sachbezüge gilt eine monatliche Freigrenze von 44,00 € (brutto). Wird diese überschritten ist der gesamte Sachbezug steuer- und sozialversicherungspflichtig und nicht nur der übersteigende Betrag.

Um die monatliche Freigrenze von 44 € auszuschöpfen, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer monatlich Gutscheine ausgeben, die den Arbeitnehmer beispielsweise berechtigen, an einer ortsansässigen Tankstelle für einen entsprechenden Betrag Kraftstoff zu beziehen. Die Tankstelle rechnet die eingelösten Benzingutscheine anschließend mit dem Arbeitgeber ab.

Nach bisheriger Verwaltungsauffassung war ein bei einem Dritten einzulösender Gutschein dann kein Sachbezug, wenn

neben der Bezeichnung der abzugebenden Ware oder Dienstleistung ein Höchstbetrag angegeben ist (Wertgutschein). Wertgutscheine werden wie Bargeld behandelt und sind somit voll steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Die neue Rechtsprechung hat entschieden, dass Tankkarten, Tankgutscheine und Geschenkgutscheine auch dann einen Sachbezug darstellen, wenn sie einen konkreten Wertausweis beinhalten. Dadurch lässt sich die monatliche Freigrenze von 44 € nicht nur nutzen, wenn der Gutschein über z.B. 25 l Benzin ausgestellt wurde, sondern auch bei einem Betrag bis zur Höhe der Freigrenze. Auf's Jahr hochgerechnet kann man so bis zu 528 € steuerfrei an den Arbeitnehmer zuwenden.

2. Beim Arbeitgeber einzulösende Warengutscheine

Warengutscheine die beim Arbeitgeber einzulösen sind stellen immer einen Sachbezug dar. Diese gelten erst als dem Arbeitnehmer zugeflossen wenn sie eingelöst werden, nicht bereits mit Übergabe des Gutscheins an den Arbeitnehmer.

3. Bei einem Dritten einzulösende Warengutscheine

Warengutscheine die bei einem Dritten zum Bezug einer nach Art und Menge bestimmten Ware oder Dienstleistung eingelöst werden können, gelten ebenfalls als Sachzuwendung. Dies ist ebenfalls so, wenn auf dem Warengutschein ein Höchstbetrag vermerkt ist. Diese gelten bereits mit Übergabe an den Mitarbeiter als zugeflossen.

„Gutscheinmuster“

Arbeitgeber: _____

Arbeitnehmer: _____

Unser oben genannter Arbeitnehmer/Unsere oben genannte Arbeitnehmerin erhält von mir/uns als Arbeitgeber einen Gutschein für den Monat über

Der Wert des Gutscheines beschränkt sich auf einen Betrag von 44,00 €.

Der Arbeitnehmer kann keine Barauszahlung beanspruchen – auch nicht teilweise.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Arbeitgebers
und Firmenstempel

Diesen Gutschein habe ich am erhalten.

.....
Unterschrift Arbeitnehmer